# Allgemeine Bedingungen zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen nach AZAV / SGB III

A601F300

## INHALT


**1. AUFGABEN DER FACHKUNDIGEN STELLE UND DES AUFTRAGGEBERS ..... 2**

**1.1. Aufgaben der fachkundigen Stelle ..... 2**
**1.2. Aufgaben des Auftraggebers ..... 2**
**1.3. Regelungen zur Arbeitssicherheit ..... 4**

1.3.1. Auftraggeber ..... 4
1.3.2. Fachkundige Stelle ..... 4

**2. ZULASSUNGSVERFAHREN UND GÜLTIGKEIT UND NUTZUNGSRECHT DES PRÜFZEICHENS UND DES ZERTIFIKATES ..... 4**

**2.1. Trägerzulassung und -überwachung ..... 4**
**2.2. Maßnahmenzulassung ..... 5**

**3. BEENDIGUNG DES NUTZUNGSRECHTS ..... 6**


Dieses Dokument wurde gemäß CERT-401-VA-007 freigegeben. Details zur Freigabe sind von der QM-Stelle verfügbar.

## 1. AUFGABEN DER FACHKUNDIGEN STELLE UND DES AUFTRAGGEBERS

### 1.1. Aufgaben der fachkundigen Stelle

- TÜV NORD CERT (fachkundige Stelle) verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Zugänglich gemachte Unterlagen werden nicht an Dritte weitergegeben. Hiervon ausgeschlossen ist die Bereitstellung von Dokumenten für Akkreditierungsstellen im Rahmen der Überwachung der fachkundigen Stelle sowie die ausführliche Berichterstattung an die Schiedsstelle in Streitfällen. Der Auftraggeber kann die fachkundige Stelle aus bestimmten Gründen von ihrer Schweigepflicht entbinden.
- Die fachkundige Stelle ist berechtigt, vertrauliche Informationen offenzulegen, sofern eine entsprechende Verpflichtung aufgrund Gesetzt oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung besteht. Sofern rechtlich zulässig, wird der Auftraggeber seitens der fachkundigen Stelle darüber informiert. Die fachkundige Stelle führt nach den TÜV NORD CERT GmbH Regelungen die Zulassung und Überwachung durch. Grundlage der Zulassung sind die Forderungen der im Angebot genannten Norm bzw. des Qualitätsstandards sowie die der für die Akkreditierung / Benennung der fachkundigen Stelle / Benannten Stelle zugrundeliegenden nationalen Rechtsvorschriften.
- Die fachkundige Stelle unterrichtet die Zertifikatsinhaber über Änderungen im Zulassungsverfahren, die direkte Auswirkung auf diese haben. Dies betrifft insbesondere Änderungen, die durch Dritte formuliert sind und zwingend von der fachkundigen Stelle umgesetzt werden müssen (z.B. gesetzliche Anforderungen, Empfehlungen des Beirates nach § 182 SGB III). Sind Vertragsanpassungen notwendig, um die Umsetzung der Änderungen sicherzustellen, werden die Zertifikatsinhaber hierüber informiert.
- Auf Anfrage Dritter informiert die fachkundige Stelle über die Gültigkeit und – sofern zutreffend – über den Umfang der Zulassung sowie von Zertifikaten, etc.
- Beschwerden Dritter über die Zulassung von Trägern und Maßnahmen bei Kunden, die von der fachkundigen Stelle der TÜV NORD CERT GmbH zertifiziert wurden, werden schriftlich erfasst, geprüft und abschließend behandelt. Dies gilt entsprechend bei Anfragen und Rückmeldungen der Bundesagentur für Arbeit (z.B. Ergebnisse des Prüfdienstes AMDL der Bundesagentur für Arbeit).
- Grundsätzlich kann die fachkundige Stelle die Bundesagentur für Arbeit über Beschwerden und das Ergebnis informieren. Beschwerden und Einsprüche des Auftraggebers zum Zulassungsverfahren nimmt die fachkundige Stelle schriftlich auf, prüft den Sachverhalt und geht den Beschwerden / Einsprüchen nach. Wird zwischen dem Auftraggeber und der fachkundigen Stelle keine Einigung erzielt, kommt das im Internet der TÜV NORD CERT GmbH (www.tuev-nord-cert.de) veröffentlichte Beschwerde- / Einspruchsverfahren zur Anwendung.

### 1.2. Aufgaben des Auftraggebers

- Der Auftraggeber stellt der fachkundigen Stelle die zulassungsrelevanten Informationen und Dokumente zur Verfügung. Hier sind insbesondere die beschriebenen Dokumentationen aus den Empfehlungen des Beirates bei einem Zulassungsantrag zu beachten.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Zulassungsanforderungen der AZAV / SGB III und der jeweils gültigen Empfehlungen des Beirates, sowie die Zulassungsbedingungen von TÜV NORD CERT

GmbH und die eigenen definierten Anforderungen des Qualitätsmanagement-systems jederzeit zu erfüllen.

- Der Auftraggeber gewährt dem Auditorenteam während der Audits Einsicht in die zulassungsrelevanten Dokumente und Aufzeichnungen und gewährt ihm Zugang zu den beteiligten Organisationseinheiten und dem Personal.
- Im Rahmen der Aufrechterhaltung der Akkreditierung der fachkundigen Stelle erklärt sich der Auftraggeber bereit, dass ein eventuelles Witness-Audit (Teilnahme des Akkreditierers an einem (Re)Zulassungs-/Überwachungsaudit) in seinem Unternehmen durchgeführt wird und dass die Akkreditierungsstelle Einsicht in die Akten nimmt. Weiterhin verpflichtet sich der Auftraggeber, bei der Überprüfung von Zulassungsverfahren durch den Akkreditierer, auf Nachfrage weitere nötige Unterlagen und Belege einzureichen (z.B. Auszug aus dem Handelsregister, Nachweise über Kosten der Maßnahmendurchführung).
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach erfolgter Erteilung der Zertifikate bzw. Zertifikatsergänzungen alle wichtigen Änderungen der fachkundigen Stelle mitzuteilen (das betrifft z.B. Änderungen bezüglich: der Rechts- oder Organisationsform, der wirtschaftlichen oder der Besitzverhältnisse, der Organisation und des Managements [wie Schlüsselpersonal in leitender Stellung, Entscheidungs- oder Fachpersonal, etc.], der Kontaktadresse und der Standorte, des Geltungsbereiches (der Fachbereiche), sowie wesentliche Veränderungen des Managementsystems und der Prozesse).
- Im Kontext von zugelassenen Maßnahmen ist der Auftraggeber nach Erteilung der Zertifikate weiterhin verpflichtet, unverzüglich sämtliche Änderungen der fachkundigen Stelle schriftlich mitzuteilen (das betrifft u. a. Änderungen an der Kostenstruktur; an Inhalten oder an der Durchführungsdauer), die in einem Zusammenhang mit den bestehenden Zulassungen stehen und Einfluss auf das Fortbestehen der Maßnahmen haben könnten.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Weitergabe der Zertifikate (oder anderer Zertifizierungsdokumente) an Dritte (z.B. Agentur für Arbeit), diese in Ihrer Gesamtheit zu vervielfältigen und weiterzugeben. Das Erstellen von Auszügen, Zusammenfassungen oder sonstigen Veränderungen ist ausdrücklich nicht gestattet.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Beanstandungen und ihre Behebungen bezüglich des Managementsystems und seiner Wirksamkeit aufzuzeichnen und dem Auditor im Audit zu dokumentieren. Dies gilt insbesondere auch für Beschwerden in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen.
- Der Auftraggeber hat das Recht, die von der fachkundigen Stelle benannten Auditoren abzulehnen. Ablehnungsgründe betreffen insbesondere eine mögliche Gefährdung der Unparteilichkeit. Kann nach 3-maligem Vorschlag keine Einigung erzielt werden, kann die fachkundige Stelle den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Weitergehende Ansprüche insbesondere auf Schadensersatz steht dem Auftraggeber nicht zu.

### 1.3. Regelungen zur Arbeitssicherheit

#### 1.3.1. Auftraggeber

- Rechtzeitig vor Auditdurchführung übermittelt der Auftraggeber Informationen über Gefährdungen und Belastungen, die von der Arbeitsumgebung im Betrieb des Auftraggebers ausgehen können, eingeschlossen sind auch Informationen über Gefahrstoffe in Prüflingen. Der Auftraggeber übermittelt Informationen, ob und ggf. inwieweit die Vorsorge nach ArbMedVV (Angebots- bzw. Pflichtvorsorge) für die beauftragten Tätigkeiten erforderlich sind.
- Der Auftraggeber verfügt über angemessene Vorkehrungen für Erste-Hilfe-, Alarm- und Rettungsmaßnahmen und benennt Ansprechpartner und Zuständigkeiten.
- Der Auftraggeber stellt sicher, dass Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle nur in Begleitung eines Mitarbeiters des Auftraggebers tätig werden.
- Der Auftraggeber unterweist die Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle anhand von Gefährdungsbeurteilung(en) und Betriebsanweisung(en) einschließlich von Notrufnummern und Sammelplätzen im Gefahrfall sowie über Funktionsweisen und Sicherheit eventuell zu nutzender Gerätschaften.
- Der Auftraggeber stellt eventuell notwendige und die über die von der Zertifizierungsstelle bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung (Helm, Sicherheitsschuhe, Gehörschutz, Schutzbrille) hinausgeht unentgeltlich zur Verfügung.

#### 1.3.2. Fachkundige Stelle

Der Mitarbeiter der fachkundigen Stelle darf nur tätig werden, wenn sichere Zustände hergestellt sind. Er hat das Recht, bei unzumutbaren Gefährdungen / Belastungen die Tätigkeit nicht durchzuführen.

## 2. ZULASSUNGSVERFAHREN UND GÜLTIGKEIT UND NUTZUNGSRECHT DES PRÜFZEICHENS UND DES ZERTIFIKATES

### 2.1. Trägerzulassung und -überwachung

- Zur Vorbereitung auf das TÜV NORD CERT-Audit erhält der Auftraggeber auf Wunsch eine Checkliste für die Trägerzulassung. Die Checkliste dient dem Auftraggeber zur Orientierung, ob das Qualitätsmanagementsystem die Grundvoraussetzungen für ein Zulassungsaudit erfüllt.
- Mit Beginn der Zertifizierungsphase erhält der Auftraggeber alle für das Zulassungsaudit nötigen Formblätter. Im Rahmen der Audits (Zulassungs-, Überwachungs-, Re-Zulassungsaudit) im Unternehmen des Auftraggebers wird die Wirksamkeit des eingeführten QM-Systems überprüft. Basis sind die Anforderungen der AZAV/SGB III und die jeweils gültigen Empfehlungen des Beirates. Als Leitfaden dafür dient dem Auditor die Auditdokumentation AZAV. Aufgabe des Auftraggebers beim Audit ist die praktische Anwendung des QM-Systems zu demonstrieren und nachzuweisen, dass die Anforderungen der Regelwerke erfüllt werden. Die fachkundige Stelle aktualisiert vor jedem Audit die Daten des Auftraggebers. Der Termin für ein Audit wird mit dem Auftraggeber abgestimmt. Es findet mindestens ein Audit pro Jahr statt. Maßgeblich für die Frist ist hierfür das Datum der Erstzulassung. Wird die Frist ohne Zustimmung der fachkundigen Stelle nicht eingehalten, kann dies zu einer Aussetzung bzw. zum Widerruf des Zertifikates führen. Um nach einer Aussetzung (i.d.R. maximal 3

Monate) wieder in eine gültige Zulassung zu kommen, muss ein Überwachungsaudit (ggf. mit erhöhtem Aufwand) durchgeführt werden.

- Nach Beendigung des Audits wird der Auftraggeber in einem Abschlussgespräch über das Auditergebnis unterrichtet. Das Ergebnis wird in einem Bericht dokumentiert, der auch die Nichtkonformitäten enthält. Eine Nichtkonformität führt entweder zu einem Nachaudit, d.h. eine erneute Überprüfung vor Ort, oder zur Einreichung neuer Unterlagen. Über Umfang und Art des Nachaudits entscheidet der Auditleiter, es werden jedoch nur die von der Nichtkonformität betroffenen Normforderungen auditiert. Die Kosten für das Nachaudit trägt der Auftraggeber. Die Wirksamkeit von Korrekturmaßnahmen wird im nächsten Audit überprüft. Eine Nichtkonformität kann zur Aussetzung des Verfahrens führen.
- Die Gültigkeit des Zertifikates beginnt mit Datum der Zertifikatserteilung. Die Erteilung erfolgt mit der positiven Prüfung des Zertifizierungsverfahrens durch einen verfahrensunabhängigen Freigeber. Das Zertifikat wird nur erteilt, wenn alle Nichtkonformitäten fristgerecht behoben sind. Die Laufzeit des Zertifikates darf 5 Jahre nicht überschreiten. Dies setzt voraus, dass basierend auf dem Datum des Zulassungsaudits jährliche Überwachungsaudits gemäß den spezifischen Akkreditierungsregeln und Zertifizierungsstandards im Unternehmen mit positivem Ergebnis durchgeführt werden. In begründeten Fällen kann auch ein kurzfristiges, außerordentliches Überwachungsaudit erforderlich werden. Die Feststellung der Erforderlichkeit liegt dabei im Ermessen der fachkundigen Stelle. Der Geltungsbereich der Trägerzulassung ist im deutschen Zertifizierungstext aufgeführt und benennt die zugelassenen Fachbereiche gem. §5 AZAV.

### 2.2. Maßnahmenzulassung

- Maßnahmen können nur zugelassen werden, wenn ein gültiges Trägerzertifikat bei der TÜV NORD CERT GmbH mit den entsprechenden Fachbereichen vorliegt.

  Der Träger stellt einen Antrag auf Zulassung von Maßnahmen (Abrufauftrag und Dokument A601F107 bzw. A601F108 Mindestangaben) per Email an: azav@tuev-nord.de. Im Antrag sind die Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung (Fachbereich 1) von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (Fachbereich 4) zu unterscheiden. Ebenso muss der Auftraggeber vermerken, ob der Bundesdurchschnittskostensatz (BDKS) bis zu 25% oder um mehr als 25% und/oder ob der Schwellenwert überschritten wird. Wird der Schwellenwert überschritten und/oder wird der BDKS um mehr als 25% überschritten, stellt TÜV NORD CERT vor der Zulassung einen Antrag auf Kostenzustimmung bei der Bundesagentur für Arbeit. Sind alle Informationen vollständigerhält der Auftraggeber eine Auftragsbestätigung, aus der der zu erwartende Aufwand und die hieraus resultierenden Kosten ersichtlich sind. Ferner wird dem Auftraggeber mitgeteilt, welcher Auditor mit der Prüfung der Maßnahmen beauftragt wurde.
- Der Auditor prüft anhand der eingereichten Unterlagen (und ggf. weiterer Dokumente), ob eine grundsätzliche Zulassungsfähigkeit gegeben ist und betsimmt ggf. die Referenzauswahl.
- Falls es sich bei der Prüfung der durch den Auftraggeber eingereichten Unterlagen ergibt, dass der Prüfaufwand von dem zu erwartenden Aufwand der Auftragsbestätigung abweicht, so muss der Auftraggeber den Antrag (Abrufauftrag und Dokument A601F107 bzw. A601F108 Mindestangaben) korrigieren und erhält eine neue Auftragbestätigung. Für die Prüfung der Maßnahmen wird der Auditor detaillierte Informationen des Auftraggebers einfordern und zu jeder zu prüfenden Maßnahme

einsehen. Prüfgrundlage ist die AZAV/SGB III und die aktuellen Empfehlungen des Beirates. Die Prüfung findet i.d.R. remote (Dokumentenprüfung) statt, kann aber auch nach Absprache vor Ort beim Auftraggeber erfolgen. Die hierbei anfallenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

- Die Erteilung des Maßnahmenzertifikates erfolgt mit der positiven Prüfung des Zertifizierungsverfahrens durch einen verfahrensunabhängigen Freigeber. Das Zertifikat wird durch die fachkundige Stelle erteilt. Das Zertifikat wird nur erteilt, wenn alle vom Auditor geforderten Nachweise fristgerecht eingereicht wurden. Die Gültigkeit des TÜV NORD CERT Zertifikates beträgt i.d.R. 3 Jahre (maximal fünf Jahre).
- Im Rahmen der Trägeraudits findet die Überprüfung des zugelassenen Maßnahmenangebots statt. Die hierfür benötigten Informationen (Anzahl der durchgeführten Maßnahmen und Teilnehmer*innen) werden dem Auditor vom Auftraggeber vor dem Audit zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber muss im Audit nachweisen, dass die Angaben, die bei der Maßnahmenzulassung gemacht wurden, auch praktisch umgesetzt werden.
- Maßnahmen unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt der Bundesagentur für Arbeit, wenn die Kosten pro Teilnehmerstunde den jeweilig gültigen Bundesdurchschnittskostensatzes um mehr als 25% überschreiten oder wenn deren Kosten pro Teilnehmerstunde oberhalb des jeweiligen Schwellenwertes liegenIn diesem Fall wird das Zertifikat nur erteilt, wenn eine positive Kostenzustimmung der Bundesagentur für Arbeit schriftlich vorliegt. Die Beantragung der Kostenzustimmung und die Kommunikation mit der Bundesagentur für Arbeit erfolgt durch TÜV NORD CERT GmbH
- Wenn während der laufenden Zertifizierungsperiode relevante Änderungen an Maßnahmen durchgeführt werden, so müssen diese vor Anwendung bei der fachkundigen Stelle beantragt werden. Relevante Änderungen betreffen insbesondere alle Angaben, die auf den Maßnahmenzertifikaten aufgeführt sind, sowie relevante Änderungen der Inhalte bzw. der Konzeption. Die Durchführung von relevanten Änderungen ohne Zustimmung der fachkundigen Stelle kann zum Entzug der Zulassung der betreffenden Maßnahme führen. Für relevante Änderungen an Maßnahmen, für die eine Kostenzustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit vorliegt, bedarf es ggf. erneut die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Änderungen müssen durch das entsprechende Formblatt, inkl. benötigter Anlagen, schriftlich beantragt werden (per Email an: azav@tuev-nord.de). Über Art und Umfang der Änderungsprüfung, d.h. Durchführung einer Überprüfung vor Ort oder Einreichung neuer Unterlagen, entscheidet die fachkundige Stelle. Bei positiver Entscheidung werden neue Maßnahmenzertifikate ausgestellt. Die Kosten für die Überprüfung der Änderung trägt der Auftraggeber.
- Die Genehmigung zur Nutzung und Verwendung des Prüfzeichens und der Zertifikate erfolgt entsprechend der zuvor genannten Bestimmungen zur Trägerzulassung.

## 3. BEENDIGUNG DES NUTZUNGSRECHTS

- Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ist ein erneutes Zulassungsaudit zur Verlängerung des Zertifikates für weitere maximal 5 Jahre im Unternehmen durchzuführen. Beim erneuten Zulassungsaudit werden erneut alle Anforderungen der entsprechenden Regelwerke stichprobenweise überprüft. Inklusive einer erneuten Antragsprüfung. Änderungen des QM-Systems, die sich auf die relevanten

Forderungen der AZAV beziehen, sind vor dem erneuten Zulassungsaudit vom Auftraggeber schriftlich mit den entsprechenden Unterlagen einzureichen.

- Das Recht des Auftraggebers, das Prüfzeichen zu nutzen und das Zertifikat zu führen, kann mit sofortiger Wirkung enden, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn u.a.
  - der Auftraggeber Veränderungen der für die Zulassung maßgeblichen Verhältnisse seines Betriebes oder Anzeichen für solche Veränderungen nicht unverzüglich der fachkundigen Stelle anzeigt.
  - das Prüfzeichen und/oder das Zertifikat in einer gegen Bedingungen dieser Zertifizierungsvereinbarung verletzenden Weise verwendet wird,
  - die Überwachungsaudits im Ergebnis die Aufrechterhaltung des Zertifikates nicht mehr rechtfertigen
  - über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird,
  - Überwachungsaudits innerhalb der vorgegebenen Fristen nicht durchgeführt werden können oder
  - wettbewerbsrechtlich oder den gewerblichen Rechtsschutz betreffende Auseinandersetzungen über das Prüfzeichen entstehen.
  - Die fachkundige Stelle ist berechtigt, ein Zertifikat und damit die Berechtigung zur Nutzung des Prüfzeichens auszusetzen oder zu beenden, falls sich nachträglich entsprechende neue Erkenntnisse zur Beurteilung des Zertifizierungsverfahrens oder des Ergebnisses des Zertifizierungsverfahrens einstellen,

Ferner haben TÜV NORD CERT GmbH und der Auftraggeber das Recht, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn dem Auftraggeber die Nutzung des Prüfzeichens rechtskräftig untersagt wird. Gleiches gilt für das Zertifikat.

- Die fachkundige Stelle hat das Recht, bei Eintreten aufgeführten Gründe nach sachkundiger Analyse ein Dezertifizierungsverfahren einzuleiten und das Zertifikat auszusetzen, zurückzuziehen bzw. für ungültig zu erklären. Wenn bis spätestens 3 Monate nach einer Aussetzung der Auftraggeber durch geeignete Maßnahmen nachweisen kann, dass wieder ein anforderungsgerechter Zustand vorliegt, kann die Zulassung wieder in Kraft gesetzt werden. Über die geeigneten Maßnahmen entscheidet die fachkundige Stelle. Die hierbei anfallenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
- Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche Zertifikate an die Zertifizierungsstelle zurückzugeben. Seine Pflicht erfüllt der Auftraggeber durch das Übersenden sämtlicher Zertifikate an die fachkundige Stelle.

Die Allgemeinen Bedingungen zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen nach AZAV / SGB III gelten entsprechend für Zertifikatsergänzungen.